



**Antrag auf Ausstellung
eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins (SSS/SHS)
gegen Vorlage anderer Zeugnisse und Befähigungsnachweise
gemäß § 12 Abs. 3 SportSeeSchiffV**

Zentrale Verwaltungsstelle für den
Sportsee- und Sporthochseeschifferschein
im Deutschen Segler-Verband e.V.
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon (Angabe freiwillig): _____

- Sportseeschifferschein unter Antriebsmaschine und unter Segel
- Sportseeschifferschein unter Antriebsmaschine
- Sporthochseeschifferschein unter Antriebsmaschine und unter Segel
- Sporthochseeschifferschein unter Antriebsmaschine

Dem Antrag liegen bei:

1. Ein aktuelles **Passbild** (38 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung) mit Namen auf der Rückseite.
2. Die ausgefüllte **Einzugsermächtigung** über die Ausstellungsgebühr in Höhe von **€ 29,00** (siehe Seite 3).

sowie

- Für den **Sportseeschifferschein**
folgende zur Ausstellung berechtigende **Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise**
gemäß 8.3.1 der Durchführungsrichtlinien (siehe Seite 2)
im Original oder als beglaubigte Kopie:

- Für den **Sporthochseeschifferschein**
folgende zur Ausstellung berechtigende **Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise**
gemäß 8.3.2 der Durchführungsrichtlinien (siehe Seite 2)
im Original oder als beglaubigte Kopie:

- Ggf. gemäß Durchführungsrichtlinien erforderlicher **Seemeilennachweis** (Formular unter www.dsv.org)

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 der Sportseeschifferscheinverordnung durch den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. (Durchführungsrichtlinien Sportsee-/ Sporthochseeschifferschein) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1998 (VkB1. 1998 S. 116), zuletzt geändert durch Erlass vom 31. März 2004 (VkB1. 2004 S. 213):

8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein nach folgender Maßgabe ausstellen:

8.3.1. Sportseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sportseeschifferzeugnisses, B-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, eines BK-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes oder gegen Vorlage eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheines der Kauffahrteischiffahrt kann ein Sportseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.1.1 Inhaber des Sportseeschifferzeugnisses müssen den Sportbootführerschein-See vorlegen und die zum Erwerb des Sportseeschifferscheins für die jeweilige Antriebsart vorgeschriebene praktische Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 SportSeeSchiffV) erfolgreich abgelegt haben. Wenn sie die Antriebsart „Antriebsmaschine“ beantragt haben, sind vor der praktischen Prüfung 500 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ 300 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nachzuweisen.

8.3.1.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten BK-Scheins erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung.

8.3.1.3 Inhaber des B-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineunterstützungskommandos vorlegen, die bei vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten Scheinen die Gleichwertigkeit mit dem BK-Schein des Deutschen Segler-Verbandes und bei ab dem 1. Januar 1994 ausgestellten Scheinen die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.1.4 Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen nach § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938) sowie der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2, erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 2 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2 Sporthochseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sporthochseeschifferzeugnisses, C-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, eines C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motoryachtverbandes oder gegen Vorlage eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses der Kauffahrteischiffahrt kann ein Sporthochseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.2.1 Inhaber des Sporthochseeschifferzeugnisses müssen bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine“ 1000 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nach bestandener Prüfung zum Sporthochseeschifferzeugnis nachweisen.

8.3.2.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Seemeilennachweis; Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Motoryachtverbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.3 Inhaber des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis. Inhaber des C-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineunterstützungskommandos vorlegen, die bei vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten Scheinen die Gleichwertigkeit mit dem C-Schein des Deutschen Segler-Verbandes und bei ab dem 1. Januar 1994 ausgestellten Scheinen die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.2.4 Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen nach § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938) sowie der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG, erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 3 Nautik/ Seemannschaft erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

Einzugsermächtigung - nur möglich für deutsche Geldinstitute -

Hiermit beauftrage ich Sie, die Gebühr für den beantragten Führerschein vom nachstehenden Konto abzubuchen.

Bankleitzahl (BLZ)

Name des Geldinstitutes

Kontonummer

Name des Kontoinhabers

Ort, Datum

Unterschrift